

RS Vwgh 1995/3/9 94/18/1070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §18 Abs2 Z2;

FrG 1993 §82 Abs1 Z4;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Die Ausführungen der Fremden, ihren wiederholten Bestrafungen (hier dreimalig) wegen unerlaubten Aufenthaltes komme nicht die von der Behörde beigemessene Bedeutung zu, weil es auf Grund der "in den letzten Jahren relativ komplex gewordenen Ausländergesetzgebung" für Ausländer nicht immer leicht sei, die neue Rechtslage sofort zu erkennen, vermögen schon deshalb nicht zu überzeugen, weil einerseits nicht bloß eine, sondern mehrere Bestrafungen wegen unerlaubten Aufenthaltes erfolgt sind und weil andererseits auch den Ausführungen in der Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht zu entnehmen ist, auf Grund welcher Umstände die Fremde seit Ende Jänner 1992 vertreterbarerweise der Ansicht sein durfte, sie halte sich erlaubterweise im Bundesgebiet auf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994181070.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at